

**Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Herrn
Landeshauptmann
Hermann Schützenhofer
Hofgasse 12
8010 Graz-Burg

Petra Farthofer
Sachbearbeiter/in

petra.farthofer@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7405
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.657.731

Wien, 3. November 2020

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Seitens des Bundeskanzleramtes wurde der Beschluss Nr. 76 des Landtages Steiermark betreffend *eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Erlassung von LKW-Fahrverboten im Interesse der Bevölkerung und der lokalen Wirtschaft und damit eine entsprechende Novellierung der derzeit gültigen rechtlichen Grundlage der StVO* zuständigkeitsshalber zur weiteren Veranlassung (do. GZ. ABT16-59447/2017) an ho. Ressort übermittelt.

Seitens des BMK darf dazu mitgeteilt werden, dass aus dem Beschluss zunächst nicht hervorgeht, in welche Richtung eine gewünschte Änderung der StVO gehen soll.

Wie korrekt dargestellt, sind gem. § 43 Abs. 1StVO Verkehrsbeschränkungen, -ge- und –verbote dann möglich, wenn dies aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist. Diese „Erforderlichkeit“ wird von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dahingehend verstanden, dass die Verkehrsbeschränkung unumgänglich sein muss, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Daneben können gemäß § 43 Abs. 2 StVO auch (näher umschriebene) Verkehrsbeschränkungen verordnet werden „zu Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist“. In diesem Fall ist „bei der Erlassung solcher Verordnungen einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen“. Das Verfahren zur Ermittlung der Verordnungsgrundlagen ist demgemäß aufwändiger als bei Verordnungen, die auf § 43 Abs. 1 beruhen.

In jedem Fall ist vor Erlassung einer Verordnung – in der Regel im Wege von Sachverständigengutachten – von der Behörde zu erheben, ob die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen vorliegen. Keinesfalls möglich ist die Verordnung von Verkehrsbeschränkungen welcher Art auch immer, um „unerwünschten“ Verkehr von einer Straße fernzuhalten. Eine derartige Bestimmung wäre mangels ausreichender inhaltlicher Determiniertheit auch verfassungswidrig, weshalb eine Änderung der Straßenverkehrsordnung in diesem Sinne nicht in Betracht gezogen wird. Ebenso ist es nicht möglich, die Behörde vom Erfordernis der sorgfältigen Ermittlung der Verordnungsgrundlagen zu befreien, weil dies der Einräumung behördlicher Willkür gleichkäme.

Zusammengefasst wird seitens des BMK festgehalten, dass die Verordnung von Fahrverboten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen, um „Mautausweichverkehr“ von bestimmten Straßen fernzuhalten, immer möglich ist, wenn dadurch eine Gefahr entweder für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder für die Bevölkerung oder die Umwelt droht. Es liegt an der zuständigen Behörde, zu ermitteln, ob das auf einer konkreten Straße der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann

